

LESEFASSUNG der ab 01.01.2018 geltenden Richtlinien vom 17.07.2006, geändert durch Beschlüsse des Kreistages vom 23.01.2012, 13.06.2016 und 13.11.2017



Richtlinien

des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt –

für die Vollzeitpflege

in der Fassung des Beschlusses des XV. gewählten Kreistages vom 17.07.2006

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Übernahme der Kosten der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII). Bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege stellt der Landkreis Wolfenbüttel den notwendigen Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses sicher. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen gedeckt. Dafür zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die nach Landesrecht festgesetzten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

II. Höhe des regelmäßig zu zahlenden Pflegegeldes

1. Für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige, die sich außerhalb des Elternhauses in **Vollzeitpflege** (§ 33 SGB VIII) befinden, findet der RdErl. des MK vom 29.03.1996 – 5013-51 210 – (Nds.MBl. 15/1996 S. 593), zuletzt geändert durch den RdErl. des MFAS vom 10.11.2005 – 301.13 – 51 212 (Nds. MBl. Nr. 44/2005, S. 943) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (gesetzlich bestimmt in § 39 Abs. 5 SGB VIII).
2. Befinden sich Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige außerhalb des Elternhauses in einer **Sozialpädagogischen Pflegestelle**, zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge zuzüglich eines Betrages in Höhe von 10 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 2-fachen Betrag des jeweils geltenden Pauschalbetrages für Kosten der Erziehung. Außerdem gelten die Regelungen nach III. 1. – 3., 4a., 4b. und 4c. dieser Richtlinien.
- 2a. Befinden sich Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige außerhalb des Elternhauses in einer **Sonderpädagogischen Pflegestelle**, zahlt der Landkreis Wolfenbüttel die unter I. genannten Pauschalbeträge zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 v. H. auf den jeweils geltenden Pauschalbetrag für die materiellen Aufwendungen zur Deckung des Mehrbedarfs sowie den 4-fachen Betrag des jeweils geltenden Pauschalbetrages der Kosten der Erziehung bei einer sozialpädagogischen/psychologischen (Sozialassistent/in, Erzieher/in, Lehrer/in, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Psychologin/Psychologe) und/oder medizinisch/pflegerischen Qualifikation. Im besonderen Einzelfall wird der 3-fache Betrag der Kosten der Erziehung bei umfangreicher persönlicher oder beruflicher

Vorerfahrung gezahlt. Die Fachkraft im Pflegekinderdienst des Jugendamtes wertet die Qualifikation und legt den maßgeblichen Faktor fest.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. 1. – 3., 4a., 4b. und 4c dieser Richtlinien.

3. Für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige, die körperlich oder geistig behindert sind, wird ein Zuschlag von 200,00 € monatlich gewährt. Bei chronischer Erkrankung und besonderer Verhaltensauffälligkeit kann vorübergehend ein Zuschlag bis zu 200,00 € monatlich gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für Pflegeverhältnisse, die bereits vor dem 01.01.2018 bestanden haben. Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn sich oben genannte Personen in einer Sozial- oder Sonderpädagogischen Pflegestelle befinden.
4. Das Pflegegeld für die **Wochenpflege** bei einem Aufenthalt von fünf Tagen und vier Nächten in der Pflegefamilie entspricht einem Betrag in Höhe von 85 % der unter I. genannten Pauschalbeträge.
5. Für die **Kurzzeitpflege** werden die unter I. genannten Pauschalbeträge brutto ohne Anrechnung von Kindergeld gezahlt.
6. Für die **Familiäre Bereitschaftsbetreuung** wird unabhängig vom Alter des Kindes ein Tagessatz von 70,00 € gezahlt.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1.1 und 1.5 dieser Richtlinien.

7. Für die **Familiäre Krisendienststelle** wird ein Tagessatz von 70,00 € gezahlt. Darüber hinaus wird für jede Kalenderwoche Bereitschaft ein Entgelt in Höhe von 250,00 € gezahlt.

Außerdem gelten die Regelungen nach III. Nr. 1.1 dieser Richtlinien.

III. Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege

Der Landkreis Wolfenbüttel gewährt einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (§ 39 III SGB VIII).

1. **Beihilfen bzw. Zuschüsse bei der Erstausrüstung bzw. wichtigen Anlässen.**
 - 1.1 Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle wird auf Antrag für die Einkleidung des Kindes oder Jugendlichen, Einrichtungsgegenstände (Möbel, Bettwäsche, Kinderwagen etc.) sowie den persönlichen Bedarf des Kindes (Spielzeug) ein Pauschalbetrag von 1.300 € gewährt. Für die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle und Familiäre Krisendienststelle wird einmalig auf Nachweis ein Betrag in Höhe von bis zu 600,00 € bei deren Einrichtung gezahlt. Darüber hinaus ist bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle eine einmalige Beihilfe (z.B. Bekleidung) auf Antrag möglich. Die

Gegenstände bleiben im Eigentum des Landkreises Wolfenbüttel, aber im Besitz der Bereitschaftspflegeeltern.

1.2 Die notwendigen Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung werden übernommen, sofern eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der leiblichen Eltern oder der Pflegeeltern nicht möglich ist.

1.3 Krankenkosten werden entsprechend §§ 47 bis 52 des SGB XII geleistet.

Für die Versorgung mit einer Brille wird auf Antrag eine Beihilfe bis zu 90,00 € gewährt.

1.4 Für die Aufwendungen aus Anlass der Ausrichtung einer Feier bei Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Jugendweihe etc. wird ein Pauschalbetrag von 200 € gewährt.

1.5 Besucht das Kind eine Kindertagesstätte, so werden die fälligen Gebühren bzw. Entgelte übernommen, allerdings ohne ein evtl. Essensgeld. Im Rahmen der Familiären Bereitschaftsbetreuung werden im Einzelfall Gebühren/Beiträge für Kindertagesbetreuung übernommen.

1.6 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50 €.

2. Beihilfen bzw. Zuschüsse anlässlich der schulischen oder beruflichen Ausbildung

2.1 Für die Einschulung wird ein Pauschalbetrag von 150 € gewährt.

2.2 Für den Unterricht erforderliche Lern- und Arbeitsmittel können auf Antrag mit Bestätigung des erforderlichen Bedarfs durch die Schule übernommen werden. Verbrauchsmaterialien sind durch die Pflegegeldzahlungen abgegolten. Diese Regelung gilt auch bei Eintritt von Jugendlichen ins Berufsleben.

2.3 Fahrtkosten zur Schule oder zum Ausbildungsplatz können übernommen werden, sofern die Beträge nicht im Rahmen der Erstattung der Kosten für Schülerbeförderung nach dem Niedersächsischen Schulgesetz übernommen werden und die in den Richtlinien über die Schülerbeförderung festgelegten Werte hinsichtlich der Länge des sicheren Schulweges überschritten werden.

2.4 Die Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht bis zu zwei Doppelstunden pro Woche werden zu einem Honorar lt. nachstehender Tabelle übernommen:

Schüler und Studenten	10,00 €/Std.
Nachhilfekräfte mit Berufsabschluss in Verbindung mit dem Nachweis des Sekundarabschluss I – Realschulabschluss	13,00 €/Std.
Kräfte mit Hochschulabschluss und/oder Sozialpädagogen	17,84 €/Std.

Bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeinstituts werden die vollen Kosten übernommen. Die Notwendigkeit weiteren Nachhilfeunterrichts wird am Ende eines

Schuljahres überprüft.

- 2.5 Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kursfahrten von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen werden in voller Höhe erstattet.

3. Beihilfen bzw. Zuschüsse zu Urlaubs- und Ferienreisen

- 3.1 Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige wird auf Antrag eine Ferienbeihilfe in Höhe von 450 € pro Jahr gewährt.
- 3.2 Sofern im Rahmen des Konfirmandenunterrichts eine Konfirmandenfreizeit unternommen wird, werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

4. Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern

Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern werden bis zu einer Höhe von 200,00 € je Teilnehmerin/Teilnehmer pro Jahr übernommen.

Über Qualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsveranstaltungen für Sonder- und Sozialpädagogische Pflegestellen entscheidet die Fachkraft im Pflegekinderdienst des Jugendamtes im Einzelfall.

4a. Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie Alterssicherung der Pflegeperson

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson bzw. der Pflegeeltern werden auf Antrag erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Pflegekinder gewährt.

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson, die das Pflegekind überwiegend betreut, werden auf Antrag zur Hälfte pro Pflegekind erstattet. Die Angemessenheit der Altersvorsorge richtet sich nach dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Insgesamt darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson betragen.

4b. Pauschale Erstattung zu den Aufwendungen einer Pflegeeltern-Haftpflichtversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeeltern-Haftpflichtversicherung werden auf Antrag durch Zahlung eines pauschalen Zuschusses in Höhe von 120,00 € jährlich erstattet. Neben dem tatsächlichen Zahlungsnachweis ist die Versicherungspolice vorzulegen.

4c. Kosten für Supervision

Kosten für Supervision werden für bis zu 10 Sitzungen pro Kalenderjahr auf Antrag übernommen.

5. Ausscheiden aus dem Pflegeverhältnis; Gründung eines Hausstandes

Scheiden Jugendliche oder junge Volljährige aus dem Pflegeverhältnis aus und gründen sie innerhalb von sechs Monaten einen Hausstand, werden pauschal 1.500,00 € als Startbeihilfe für erste Anschaffungen und zur Übernahme von Mietkosten bzw. einer Mietkaution gewährt.

IV. Unterbrechung des Pflegeverhältnisses

1. Bei Vollzeitpflege wird die Pflegegeldzahlung in voller Höhe nicht unterbrochen
 - bei einer bis zu zweimonatigen Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Kur-, Erholungs- oder Eingliederungsmaßnahme,
 - bei einer Abwesenheit von bis zu einem Monat aus einem sonstigen Grunde.

Bei einer längeren Abwesenheit erfolgt eine Kürzung um die Hälfte.
2. Bei Wochenpflege wird die Pflegegeldzahlung nach einer Unterbrechung von mehr als zwei Wochen eingestellt.

V. Einstellung der Pflegegeldzahlung

1. Pflegegeldzahlungen enden grundsätzlich mit Beendigung des Pflegeverhältnisses. Bereits ausgezahltes Pflegegeld wird bei Vollzeitpflege nicht zurück gefordert, wenn das Pflegeverhältnis im laufenden Monat endet.
2. Wenn das Pflegeverhältnis vor Ablauf eines Jahres endet, kann die Erstausrüstungspauschale gem. III 1.1. anteilig zurückgefordert werden.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 06.12.2017

Christiana Steinbrügge